

S A T Z U N G

DES FÖRDERVEREINS DER

KINDERKLINIK DES ALLGEMEINEN KRANKENHAUSES

HAGEN

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses, Hagen" , nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll , mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Sitz des Vereins ist Hagen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig. Mit seinen Mitteln fördert er

1. die Betreuung und Umfeldverbesserung der Patienten der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses und
2. die klinischen Einrichtungen der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses, soweit eine gesetzliche Finanzierung nicht vorgesehen ist oder nicht ausreicht, um Notständen abzuhelpfen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder jede juristische Person werden, wenn sie bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Antragstellers bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich zugesandt. Die Schriftform gilt insoweit auch dann als gewahrt, wenn eine Mitteilung in elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail etc.) erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet durch

Tod
Austritt oder
Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muß bis zum 31. Oktober des Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es mit den fälligen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 4

Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Geldbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister und
 - einem Beisitzerbesteht.
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Beirat.

§ 6 Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Ort und Zeit der Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. den ihr jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. den ihr jährlich zu erstattenden Bericht der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
- 4 die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
5. die Wahl des Vorstandes (§ 6 Satz 1) und der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann schriftlich oder in elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail etc.) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Sitz des Vereins statt.

Zur Prüfung der Rechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer ersten Sitzung im Jahr zwei Rechnungsprüfer, die in der ersten ordentlichen Sitzung des folgenden Jahres über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Niederschrift hat nur den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und Beschlüsse jedoch wörtlich wiederzugeben.

§ 8

Beirat

Der Beirat besteht aus

1. einem Mitglied der Krankenhausleitung des Allgemeinen Krankenhauses
2. einem Mitarbeiter der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses
3. dem Chefarzt der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses

Der Beirat berät den Vorstand. Er ist insbesondere zu hören, bevor der Vorstand über die Vergabe der Zuwendungen an die Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses entscheidet.

Die Beiratsmitglieder zu 1. und zu 2. werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 9

Ehrevorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Persönlichkeit, die sich besonders um das Wohl der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses verdient gemacht hat, zum Ehrevorsitzenden des Vorstands wählen. Der Ehrevorsitzende darf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung

Über Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie beschlossen werden soll, mitzuteilen; § 7 Sätze 4 u. 5 gelten entsprechend.

Bei Wegfall des Vereinszwecks hat der Vorstand den Verein aufzulösen.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Allgemeinen Krankenhaus mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für die Kinderklinik unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 11 Beschuß der Satzung

Diese Satzung ist auf der ersten Mitgliederversammlung am 22.04.1999 beschlossen worden. Die Änderung in den §§ 3 + 7 ist auf der Mitgliederversammlung vom 22.2.2021 beschlossen worden.

Hagen, den 12.5.2021